



**GEMEINSAME ABSICHTSERKLÄRUNG**

**ZWISCHEN**

**DER WELTZOLLORGANISATION (WZO)**

**UND**

**DER ZWISCHENSTAATLICHEN ORGANISATION  
FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVER-  
KEHR  
(OTIF)**

## **GEMEINSAME ABSICHTSERKLÄRUNG ZWISCHEN DER WELTZOLLORGANISATION (WZO) UND DER ZWISCHENSTAATLICHEN ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR (OTIF)**

Diese Gemeinsame Absichtserklärung wird zwischen der Weltzollorganisation (nachstehend „WZO“)<sup>1</sup> und der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (nachstehend „OTIF“) geschlossen.

WZO und OTIF können einzeln als „Partei“ oder gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet werden.

**GESTÜTZT** auf das überarbeitete Übereinkommen von Kyoto zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren,

**IN ANBETRACHT** weiterer Instrumente und Werkzeuge der WZO, wie den WZO-Transitrichtlinien, dem *SAFE Framework of Standards* zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels, dem WZO-Datenmodell und den überarbeiteten Arusha-Erklärungen, die für Zoll und Handel von beiderseitigem Nutzen sind,

**GESTÜTZT** auf das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999,

**IN ANBETRACHT** der Tatsache, dass das Ziel der OTIF unter anderem darin besteht, den internationalen Eisenbahnverkehr in jeder Hinsicht zu fördern, zu verbessern und zu erleichtern, insbesondere durch einen Beitrag zur zügigen Beseitigung von Hindernissen beim Grenzübertritt im internationalen Eisenbahnverkehr unter Berücksichtigung besonderer öffentlicher Belange, soweit diese Hindernisse ihre Ursache im staatlichen Verantwortungsbereich haben,

**IN ANERKENNUNG** dessen, dass Partnerschaften und Initiativen zwischen Unternehmen und Zollbehörden für die Verwaltung und Erleichterung des internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehrs von wesentlicher Bedeutung sind,

**IN ANERKENNUNG** der Tätigkeiten der Parteien in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich,

**IN ANERKENNUNG** der Bedeutung des Eisenbahnverkehrs für die Erleichterung des Handels, die regionale Integration und den Aufbau von Verbindungen zwischen verschiedenen Regionen,

**IN DER ÜBERZEUGUNG**, dass eine enge Zusammenarbeit erforderlich ist, um einen gegenseitigen Nutzen zu erzielen, einschließlich eines Gleichgewichts zwischen Sicherheit und Erleichterung,

**IN DEM BEWUSSTSEIN**, dass es für beide Parteien von Vorteil ist, im Bereich der Initiativen zum Aufbau von Kapazitäten zusammenzuarbeiten,

**IN DEM WUNSCH**, ihre Zusammenarbeit zu verstärken und ihre Beziehungen zu vertiefen,

---

<sup>1</sup> 1952 unter dem Titel des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens gegründet.

sind die Parteien wie folgt übereingekommen:

#### **A. ALLGEMEINE ZUSAMMENARBEIT**

1. Mit dieser Gemeinsamen Absichtserklärung wollen die Parteien einen Rahmen für den Dialog über die Tätigkeiten und die Zusammenarbeit in den Bereichen von beiderseitigem Interesse schaffen und entwickeln.

#### **B. LEITLINIEN UND EMPFEHLUNGEN**

2. Die Parteien kommen überein, die gegenseitige Zusammenarbeit zu verstärken und sich um die Verabschiedung gegenseitig relevanter Leitlinien für die Entwicklung und Umsetzung technischer Vorkehrungen und Initiativen zu bemühen.
3. Die Parteien werden sich bemühen, diese Leitlinien und Empfehlungen zu formalisieren, aufrechtzuerhalten und zu aktualisieren.
4. Die Parteien sind ferner bemüht, die Umsetzung und die breite Anwendung der vereinbarten Leitlinien und Empfehlungen soweit wie möglich zu fördern.

#### **C. GEGENSEITIGE KONSULTATION**

5. Die Parteien können sich erforderlichenfalls zu Fragen von gemeinsamem Interesse konsultieren, um die in dieser Gemeinsamen Absichtserklärung festgelegten Ziele zu erreichen.
6. Bei Bedarf können Treffen zwischen Vertretern der Parteien vereinbart werden, um Fragen von gemeinsamem Interesse in bestimmten Bereichen zu erörtern.

#### **D. KONTAKTSTELLEN**

7. Jede Partei stellt der anderen Partei eine zentrale Kontaktstelle, einschließlich ihrer E-Mail-Adresse und Telefonnummer, zur Verfügung, um die gegenseitige Zusammenarbeit zu erleichtern.

#### **E. KOMMUNIKATION UND DOKUMENTE**

8. Die Parteien halten sich gegenseitig in angemessener Weise über nichtvertrauliche Entscheidungen, Tätigkeiten und Initiativen in Bereichen gemeinsamen Interesses auf dem Laufenden. Hierzu gehört auch die gegenseitige Zurverfügungstellung ihrer jeweiligen Geschäftsberichte und sonstiger, zu spezifischen Fragen veröffentlichter Dokumente.
9. Die Parteien vereinbaren, dass zur Wahrung der Vertraulichkeit der gegenseitig offengelegten Informationen die Unterzeichnung einer vorläufigen Vertraulichkeitsvereinbarung erforderlich sein kann.

#### **F. VON DER OTIF GELEISTETE UNTERSTÜTZUNG**

10. Wo immer möglich, wird die OTIF:

- a. an den Sitzungen der WZO, die Beobachtern offenstehen, teilnehmen und gegebenenfalls zur Erläuterung ihres Standpunkts oder von spezifischen Interessen und Anliegen des Eisenbahnsektors in Bezug auf Zollfragen das Wort ergreifen;
- b. Vertreter in die Facharbeitsgruppen oder andere Ad-hoc-Gruppen, in denen sie zugelassen sind und die sich mit Fragen befassen, die für die OTIF von Interesse sind, entsenden;
- c. Vertreter der WZO einladen, an den relevanten Sitzungen der OTIF teilzunehmen und zu Tagesordnungspunkten von gemeinsamem Interesse zu sprechen;
- d. ihr einschlägiges Fachwissen einbringen, um in Zusammenarbeit mit der WZO einen Beitrag zu den Forschungs- und kapazitätsbildenden Aktivitäten der WZO zu leisten;
- e. einen Gedankenaustausch darüber durchführen, wie die Integrität an der Schnittstelle Zoll/Handel durch die Förderung der Grundsätze, die in den einschlägigen, gemeinsam vereinbarten Leitlinien oder Empfehlungen verankert sind, verbessert werden kann.

### **G. VON DER WZO GELEISTETE UNTERSTÜTZUNG**

11. Wo immer möglich, wird die WZO:

- a. Vertreter zu den sie betreffenden Sitzungen der OTIF entsenden, um zu erörtern, wie Zollbelange am besten mit dem Eisenbahnverkehr verknüpft werden können;
- b. offizielle schriftliche Mitteilungen des Sekretariats der OTIF zu spezifischen Zoll-/Handelsfragen und -interessen in Empfang nehmen, diese an den zuständigen technischen Ausschuss weiterleiten, prüfen und beantworten;
- c. die in den WZO-Instrumenten enthaltenen Praktiken und Verfahren unterstützen, die zeitkritische Handelsoperationen erleichtern und eine ähnliche Zusammenarbeit in Zukunft fördern;
- d. die OTIF rechtzeitig über die Sitzungen und Projekte der WZO informieren, wenn die Sachkenntnis und die operativen Ressourcen des Sekretariats der OTIF dazu beitragen könnten, Handels- und Zollstandards zu entwickeln und zu stärken und die Arbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse, wie Überwachung und Erleichterung, voranzubringen;
- e. sicherstellen, dass geeignete Gelegenheiten gefunden werden, um das Fachwissen der OTIF in die Forschungs- und kapazitätsbildenden Aktivitäten der WZO zu integrieren.

### **H. UMSETZUNG**

12. Diese Gemeinsame Absichtserklärung ist Ausdruck des gegenseitigen guten Willens der Parteien und begründet weder ausdrücklich noch stillschweigend rechtsverbindliche Verpflichtungen für eine der Parteien. Diese Gemeinsame Absichtserklärung verpflichtet keine der beiden Parteien, eine bestimmte Aktivität oder ein bestimmtes Projekt/Programm zu unterstützen oder daran beteiligt zu sein. Diese Gemeinsame Absichtserklärung verpflichtet

keine der beiden Parteien, der anderen Partei in einem der in dieser Gemeinsamen Absichtserklärung genannten Punkte eine Vorzugsbehandlung zu gewähren.

13. Diese Gemeinsame Absichtserklärung wird von den Vertragsparteien im Rahmen der Verfügbarkeit ihrer jeweiligen Ressourcen nach Treu und Glauben umgesetzt.
14. Die Parteien kommen überein, dass alle (ergänzenden) Arbeitsregelungen, die mit der Ausführung oder der operativen Durchführbarkeit dieser Gemeinsamen Absichtserklärung zusammenhängen, in Dokumenten festgelegt und formalisiert werden, die von den Parteien gegebenenfalls später zu vereinbaren sind.
15. Die Parteien arbeiten in Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, und im Einklang mit ihren internen Verfahren zusammen. Wenn die Zusammenarbeit mit erheblichen Kosten verbunden ist, wird eine Konsultation durchgeführt, um die geeignetsten Finanzlösungen zu finden.
16. Entsprechend dem verwaltungstechnischen Charakter solcher Regelungen darf nichts in dieser Gemeinsamen Absichtserklärung so ausgelegt werden, dass die Autonomie und Unabhängigkeit des Entscheidungsprozesses der beiden Parteien in Bezug auf ihre jeweiligen Tätigkeiten und Operationen in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird.
17. Keine der Bestimmungen dieser Gemeinsamen Absichtserklärung ist so auszulegen, dass ein gemeinsames Unternehmen, eine Agenturbeziehung oder eine rechtliche Partnerschaft zwischen den beiden Parteien oder eine ausschließliche Verpflichtung für eine der beiden Parteien entsteht.

#### **VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN**

18. Nichts in dieser Gemeinsamen Absichtserklärung ist als Verzicht auf die Vorrechte und Immunitäten einer der Parteien oder ihrer Beamten und Angestellten zu verstehen, deren Vorrechte und Immunitäten hiermit ausdrücklich vorbehalten sind.

#### **J. INKRAFTTRETEN, ÜBERARBEITUNG UND KÜNDIGUNG**

19. Diese Gemeinsame Absichtserklärung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die beiden Parteien in Kraft.
20. Diese Gemeinsame Absichtserklärung kann jederzeit im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen der Parteien überarbeitet werden.
21. Jede Partei kann diese Gemeinsame Absichtserklärung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich kündigen.

Die Parteien haben die vorliegende Gemeinsame Absichtserklärung in englischer und französischer Sprache geschlossen und mit ihrer Unterschrift versehen. Im Falle von Abweichungen ist der englische Text maßgebend.

Unterzeichnet in Brüssel am

Juli 2017.

*Für die*  
Weltzollorganisation (WZO)

*Für die*  
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF)

Kunio Mikuriya,  
Generalsekretär.

François Davenne,  
Generalsekretär.